

Geschäftsordnung Ethik- und Schlichtungskommission (ESK)

Stand: Juni 2014

Die Ethik- und Schlichtungskommission besteht aus mindestens drei Personen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie ist das zuständige Vereinsorgan zur Behandlung von Anfragen der AusbildungsteilnehmerInnen.

Die Geschäftsordnung wird in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

(1) Zur Schlichtung von aus dem Ausbildungsverhältnis entstehenden Konflikten kann eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen werden. Sie ist ein Schiedsgericht im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird im Anlassfall derart gebildet, dass nach Anrufung der Ethik- und Schlichtungskommission eine Konfliktpartei ein ordentliches oder außerordentliches Vereinsmitglied als MediatorIn schriftlich namhaft machen kann.

Über Aufforderung durch die Ethik- und Schlichtungskommission binnen sieben Tagen macht die andere Konfliktpartei innerhalb von 14 Tagen ihrerseits ein ordentliches oder außerordentliches Vereinsmitglied als MediatorIn namhaft.

Die von den Konfliktparteien gewählten MediatorInnen sind Mitglieder der Schlichtungseinrichtung.

Nach Verständigung durch die Ethik- und Schlichtungskommission innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten MediatorInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes und viertes ordentliches oder außerordentliches Vereinsmitglied in die Schlichtungseinrichtung.

Ein Mitglied der Ethik- und Schlichtungskommission übernimmt als stimmberechtigtes Mitglied Vorsitz und Moderation der Schlichtungseinrichtung. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Konfliktes ist.

(3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen und Lösungsvorschläge haben die Regelungen des Ausbildungsvertrages samt aller Grundlagen und Zusätze sowie die Statuten und die darin festgelegten Befugnisse der Vereinsorgane einzuhalten und sind vereinsintern gültig..